



## Wichtige Änderungen bei der Abfalleinsammlung der Gemeinde Schöneck ab 01.01.2021

Ab dem 01.01.2021 ergeben sich einige grundlegende Änderungen bei der Abfalleinsammlung. Wir möchten Sie hiermit darüber ausführlich informieren.

- **Neue Abfallgebühren**

Grundgebühr Restmüllgefäße:	120 Liter	6,28 € monatlich
	240 Liter	7,05 € monatlich
	1.100 Liter	15,00 € monatlich

Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,26 €.

Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 Kilogramm wird eine Gebührenpauschale von 1,04 € berechnet.

Grundgebühr Biomüllgefäße:	120 Liter	1,49 €/monatlich
	240 Liter	2,58 €/monatlich
	1.100 Liter	10,92 €/monatlich

Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,12 €.

Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 Kilogramm wird eine Gebührenpauschale von 0,48 € berechnet.

Die Gebührenanpassungen werden des folgenden Beispiels dargestellt:

**Beispiel Gebührenanpassung anhand der Jahreskosten 2019**

		Grundgebühr monatlich in €		Gewichtsgebühr monatlich in €		Grundgebühr jährlich in €		Ø-KG pro Jahr	Gesamtkosten jährlich in €	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu		alt	neu
Restmüll	120 Liter	7,15	6,28	0,16	0,26	85,8	75,36	102	102,12	101,88
Restmüll	240 Liter	7,89	7,05	0,16	0,26	94,68	84,6	306	143,64	164,16
Restmüll	1.100 Liter	10,60	15,00	0,16	0,26	127,2	180	1.244	326,24	503,44
Bioabfall	120 Liter	1,49	1,49	0,12	0,12	17,88	17,88	248	47,64	47,64
Bioabfall	240 Liter	2,63	2,58	0,12	0,12	31,56	30,96	536	95,88	95,28
Bioabfall	1.100 Liter	11,69	10,92	0,12	0,12	140,28	131,04	2.804	476,76	467,52

Gebühren Kleinmüllsammelstelle Schöneck, Uferstraße

	bis 25 kg	25 – 50 kg und je weitere angefangene 50 kg
1. Bauschutt	1,50 €	3,00 €
2. Mineralische Abfälle / Baustellenabfälle	4,00 €	8,00 €
3. Sperrmüll	5,00 €	10,00 €
4. vermischte Abfälle	7,00 €	14,00 €
5. Grün- und Gartenabfälle	je angefangene 50 kg	4,00 €
6. Holz (unbehandelt)	je angefangene 50 kg	4,00 €
7. Holz (behandelt)	je angefangene 50 kg	8,00 €
8. Restmüll + Windeln	120 l Sack	7,00 €

PKW-Reifen ohne Felge	pro Stück	13,00 €
PKW-Reifen mit Felge	pro Stück	16,00 €
LKW-Reifen ohne Felge	pro Stück	32,00 €
LKW-Reifen mit Felge	pro Stück	49,00 €
Fahrradreifen	pro Stück	9,00 €

- **Grün-/Gartenabfälle**

Kostenfreie Abholung viermal jährlich pro Ortsteil. Die Grün-/Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen bis spätestens 06:00 Uhr gebündelt (nicht länger als 1 m und der einzelne Ast nicht stärker als 10 cm, wobei das jeweilige Bündel nicht schwerer als 20 kg sein darf) bereitzustellen. Die Mitnahme der Grün-/Gartenabfälle ist für jedes Grundstück auf **3 m<sup>3</sup>** beschränkt.

Diese können gebündelt oder verpackt in Gartenabfall-Gewebesäcken oder Kartons (Kartons werden nicht mitgenommen, nur geleert) bzw.

**Papiersäcken** bereitgestellt werden. Die Leerung oder die Mitnahme von Grün-/Gartenabfällen in Plastiksäcken oder z. B. Mörtelkübeln ist ausgeschlossen. Auch **Wurzelstöcke** werden nicht mitgenommen.

Größere Mengen an Grün-/Gartenabfällen können gegen entsprechende Gebühr bei der Kleinmüllsammelstelle abgeben.

**Es ist darauf zu achten, den Gehweg für Fußgänger nicht vollständig zu blockieren.**

**Grün-/Gartenabfälle, die auf Privatgelände stehen, dürfen vom Abfuhrunternehmen nicht mitgenommen werden.**

Für Grün-/Gartenabfälle können bei den Rathäusern und der Kleinmüllsammelstelle Papiersäcke erworben werden. Pro Papiersack wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben. Es können auch geeignete Papiersäcke aus dem Einzelhandel verwendet werden.

- **Sperrmüll**

Die Höchstmenge beträgt **3 m<sup>3</sup>** pro Abfuhr und Haushalt. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder wenn es sich bei den Gegenständen nicht um Sperrmüll handelt (z. B. Kleinteile, die in die Müllgefäße passen), so ist die Gemeinde Schöneck berechtigt, die Mitnahme zu verweigern. **Sperrmüll, der auf Privatgelände steht, darf vom Abfuhrunternehmen nicht mitgenommen werden.**

- **Mehrmengen Abfallgefäße**

**Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden, d. h. wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, dürfen diese Abfälle den Abfallbehältern nicht beigelegt werden.**